



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 2.0 MIT ERRATUM VOM 28.01.2026
EINREICHFRIST: 27.02.2026 (12 UHR, MEZ)
AUSSCHREIBUNG 2025

**AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN
NATIONALE KO-FÖRDERUNG EUROQCI
CONNECTING EUROPEAN FACILITY CALL 2024**

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
1.1	Wie hoch ist die Förderung?	4
1.2	Wie lange ist die Projektlaufzeit?	5
1.3	Wer ist förderbar?.....	6
1.4	Welche Kosten sind förderbar?	6
2	DIE EINREICHUNG	7
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	7
2.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	8
2.3	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	8
2.4	Verpflichtendes Beratungsgespräch.....	9
3	DIE ANTRAGSPRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG	10
3.1	Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens?	10
3.2	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	11
4	ABLAUF EINER FÖRDERUNG	11
4.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	11
4.2	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	12
4.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	13
4.4	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	13
4.5	Service FFG Projektdatenbank.....	13
5	RECHTSGRUNDLAGEN	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung	3
Tabelle 2: Formalprüfungcheckliste für Förderungsansuchen	10

Erratum vom 28.01.2026

Neue Einreichfrist: 27. Februar 2026, 12:00 Uhr MEZ (siehe auch Seite 3, Tabelle 1).
Der Zeitraum zur Einreichung eines nationalen Ko-Förderungsantrages wird damit verlängert.

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Europäische Kommission (EK) finanziert im Rahmen des Connecting Europe Facility (CEF) Programmes den Aufbau und die Errichtung einer EU-weiten, sicheren Quantenkommunikationsinfrastruktur (EuroQCI). Die FFG unterstützt Vorhaben mit Förderungszusage aus dem CEF EuroQCI Call 2024 ([CEF-DIG-2024-EUROQCI-WORKS](#)) mit einer nationalen Förderung (Ko-Förderung) mit Mitteln des Fonds Zukunft Österreich (FZÖ) und des Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI). Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert über die Rahmenbedingungen der Ko-Förderung.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung

Eckdaten	Informationen
Geldgebende Stellen	Fonds Zukunft Österreich (FZÖ) <i>oder</i> Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)
Budget gesamt	FZÖ: max. 3,8 Mio € BMIMI: max. 2,5 Mio €
Förderungsquote	max. 50% der förderbaren Kosten der Ko-Förderung
Art der Förderung	Die Förderung wird – abhängig vom Organisationstyp – als De-minimis-Beihilfe oder als nicht-wirtschaftlich Beihilfe vergeben (vgl. Kapitel 1.1)
Einreichfrist	27.02.2026, 12:00 Uhr MEZ
Sprachen	Deutsch oder Englisch
Verpflichtende Einreichberatung	Verpflichtendes Beratungsgespräch mit der FFG bis spätestens 23.01.2026
Information im Web	https://www.ffg.at/cef-nationale-koforderung-2024
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at
Ansprechpersonen	<p>Ausschreibungs-Management: Dr. Fabienne Nikowitz, T (0) 57755-5081; E fabienne.nikowitz@ffg.at</p> <p>Dr. Margit Haas, T (0) 57755-5080; E margit.haas@ffg.at</p> <p>Informationen bzgl. Kosten und Förderung: Mag. Erwin Eckhard, T (0) 5 7755-6095; E erwin.eckhart@ffg.at</p>

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

1.1 Wie hoch ist die Förderung?

Die nationale Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt **maximal 50% der von der EK förderbaren Kosten**.

Die **maximale Förderungshöhe** variiert je nach Projekt und Projektpartner:in. Die maximale Förderhöhe der nationalen Ko-Förderung ist durch den von der FFG ausgestellten Letter of Intent (LoI) festgelegt. Zusätzlich ist die maximale Förderhöhe der nationalen Ko-Förderung durch die Höhe der von der Europäischen Kommission (EK) anerkannten Kosten gedeckelt und kann die im LoI genannten Beträge daher auch unterschreiten. Die FFG behält sich vor, entsprechende Kürzungen vorzunehmen.

Beispiele zur Berechnung der nationalen Ko-Förderung:

- Die Ko-Förderung durch die FFG beträgt maximal 50% der von der EK anerkannten Kosten. Bei anerkannten Kosten von 100.000 EUR durch die EK beläuft sich die Ko-Förderung der FFG somit auf maximal 50.000 EUR (wenn im LOI so festgelegt).
- Wenn sich die von der EK anerkannten Kosten auf EUR 140.000 EUR erhöhen, werden durch die FFG weiterhin maximal 50.000 EUR Ko-Förderung vergeben (wenn im LOI dieser Betrag festgelegt wurde).
- Wenn sich die von der EK anerkannten Kosten auf EUR 70.000 EUR reduzieren, verringert sich auch die Ko-Förderung. Die Förderung der FFG beträgt somit maximal 50 % der von der EK anerkannten Kosten, also maximal 35.000 EUR (die im LOI möglicherweise höher zugesagte Förderung wird angepasst und somit verringert).

Bitte beachten Sie:

- **Zusätzliche finanzielle Zuwendungen für das beantragte Vorhaben**, mit Ausnahme der Förderung der EK und der Ko-Förderung durch die FFG, **sind nicht zulässig**.

Die **Art der Förderung** variiert je nach **Organisationstyp**:

- Für **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) sowie sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit** wird eine Förderung außerhalb des Beihilferechts gewährt. Demnach sind Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler sowie sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit einreichberechtigt. Die nationale Förderquote beträgt maximal 50% der beantragten Gesamtkosten.

- Für **Unternehmen** wird eine **De-minimis-Beihilfe** vergeben.
Die Förderquote beträgt maximal 50% der beantragten Gesamtkosten und kann reduziert werden, sobald die geltende De-minimis-Obergrenze ausgeschöpft ist. Die Berechnung der maximalen Förderquote erfolgt auf Basis der Angaben im Förderungsantrag zur nationalen Ko-Förderung. Nur Unternehmen, die mit der Antragstellung im [eCall](#) bestätigen können, dass ihre De-minimis-Beihilfen die zulässige Obergrenze nicht bereits überschreiten, sind förderfähig. Bitte beachten Sie den Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung sowie die darin angeführten Ausnahmen. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Website der FFG (siehe [FFG rechtliches Service De-minimis-Beihilfen](#)), insbesondere unter der Überschrift „Unter welchen Voraussetzungen kann ich als einziges Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe erhalten?“.

Bitte beachten Sie zusätzlich:

- Es darf maximal 1 Förderungsantrag pro Organisation pro Projekt in dieser Ausschreibung eingereicht werden.
- Die Einstufung des Organisationstyps erfolgt anhand der wirtschaftlichen oder nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit der antragstellenden Organisation.
- Antragstellende Organisationen müssen bei der Antragstellung zur nationalen Ko-Förderung ihren Organisationstyp angeben und die entsprechende Art der Förderung über die Auswahl des Instruments und der Partnerrolle im eCall auswählen (vgl. Kapitel 2.1).
- Die FFG kann einen Nachweis für die wirtschaftliche bzw. nicht-wirtschaftliche Haupttätigkeit nachfordern. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Die FFG behält sich ebenfalls vor, Förderwerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

1.2 Wie lange ist die Projektlaufzeit?

Die **maximale Projektlaufzeit** variiert je nach Projekt. Die maximale Projektlaufzeit der nationalen Ko-Förderung entspricht der maximalen Laufzeit des von der EK geförderten Projekts.

1.3 Wer ist förderbar?

Förderbar sind ausschließlich ausgewählte **österreichische Organisationen**, die folgende Einreichvoraussetzungen für die Ko-Förderung erfüllen:

- Für die antragstellende Organisation liegt eine **Förderungszusage** der EK für den CEF EuroQCI Call 2024 ([CEF-DIG-2024-EUROQCI-WORKS](#)) vor. Diese muss mittels signiertem EK-Grant Agreement (GA) sofern vorhanden, andernfalls mittels Förderungszusage der EK (Evaluation Result Letter inkl. Evaluation Summary Report), nachgewiesen werden.
- Für die antragstellende Organisation liegt eine **Einreichberechtigung** zur Ko-Förderung vor. Diese muss mittels Lol (Letter of Intent) der FFG bestätigt sein
- Voraussetzung ist die Einreichung aller unter Kapitel 2.2 gelisteter Unterlagen.

1.4 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zuordenbar sein.

Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.
- Die Kosten sind gemäß geltendem Kostenleitfaden nachweisbar und entsprechend nachzuweisen.

Förderbar sind Personalkosten, Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten und Reisekosten gemäß [Kostenleitfaden 3.2 der FFG](#). Nicht förderbar sind finanzielle Unterstützungen für Dritte – d.h. etwaige bei der EK als „Financial Support To Third Parties“ anerkannte Kosten.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Bitte beachten Sie:

- Es muss sichergestellt werden, dass durch die Ko-Förderung keine indirekte Beihilfe gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹ entsteht. Eine Nutzung von Projektergebnissen durch Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung muss zu marktüblichen Preisen erfolgen.

¹ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR).

- Wird im Projekt Infrastruktur bzw. Teile von Infrastruktur eingesetzt, für die bereits eine Beihilfe gewährt wurde, können Kosten im Rahmen dieses Projektes nur angesetzt werden, wenn die Gesamtförderung die Beihilfenhöchstgrenze nicht übersteigt. Weitere Beihilfen sind allen beihilfegewährenden Stellen zur Überprüfung zu melden.

2 DIE EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die nationale Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?







- Eingabe der Stammdaten der antragstellenden Organisation
- Vollständiges Befüllen aller Menüpunkte des eCall-Antrags
- Auswahl der beantragten **Art der Förderung** im eCall-Antragsformular:
 - Zur Beantragung einer **Förderung im Rahmen der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit** (vgl. Kapitel 1.1): im Formularfeld „Instrument“ den Eintrag „Ko-Förderung für wissenschaftliche Partner“ sowie im Formularfeld „Partnerrolle“ den Eintrag „wissenschaftl. Partner“ auswählen
 - Zur Beantragung einer **Förderung für Unternehmen als De-minimis-Beihilfe** (vgl. Kapitel 1.1): im Formularfeld „Instrument“ den Eintrag „Ko-Förderung mit De-minimis für Unternehmen“ sowie im Formularfeld „Partnerrolle“ den Eintrag „Unternehmenspartner“ auswählen
- Upload der verpflichtenden Anhänge und Eingabe der Kosten im eCall (siehe Kapitel 2.2)
- Im Arbeitsplan: Vollständige Darstellung der im EK Projekt durchgeführten Arbeitspakete und Tätigkeiten des/der Förderwerbenden
- Im eCall: Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

2.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf Ko-Förderung erfolgt elektronisch via [eCall](#). Die Unterlagen bestehen aus:

eCall	Online Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben
eCall	Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben
	Vollständiges und signiertes EK-Grant Agreement sofern vorhanden, andernfalls Förderungszusage der EK (Evaluation Result Letter inkl. Evaluation Summary Report)
	Vollständiger und signierter EK-Antrag
	Ownership Control Declarations
	Security Compliance Declarations
	LoI der FFG zur Einreichberechtigung
	Sicherheitserklärung für nationale Ko-Förderungen

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie im Downloadcenter.

2.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, des Weiteren von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen gemäß § 38 in Verbindung mit § 18 und § 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen von Daten ist die Erfüllung eines Vertrages sowie die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Rechtsgrundlage ist ebenfalls die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. lit. c DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Projekthalte und Projektergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Von Seiten der FFG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen und Daten, die der FFG auch im Zusammenhang mit Projektpartner:innen auf EK-Ebene übermittelt werden, die Zustimmung zur Weitergabe von dem entsprechenden Projektpartner bzw. der entsprechenden Projektpartnerin erfordern und diese durch den Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin der FFG vorab einzuholen sind. Die Zustimmungserklärung(en) können jederzeit von Seiten der FFG angefordert werden.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

2.4 Verpflichtendes Beratungsgespräch

Bedingung für die Einreichung eines Antrags zur nationalen Ko-Förderung ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit dem Ausschreibungs-Management der FFG, in dem das Vorhaben vor der Einreichung mit der FFG besprochen wird.

Vor diesem Beratungsgespräch ist der Antrag im eCall so weit wie möglich auszufüllen, einschließlich Arbeits- und Kostenplan. Die Einreichberatung dient primär der Klärung offener Fragen, die für eine vollständige und korrekte Befüllung des Antrags erforderlich sind. Das verpflichtende Beratungsgespräch ist **bis spätestens 23.01.2026 durchzuführen**, wobei die Terminvereinbarung bis spätestens 16.01.2026 zu erfolgen hat. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Ausschreibungs-Management der FFG (Kontaktadressen siehe Kapitel 1).

3 DIE ANTRAGSPRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG

3.1 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens?

Die Überprüfung und Beurteilung des Ansuchens auf Ko-Förderung findet durch das Ausschreibungs-Management der FFG nach Antragstellung statt und umfasst eine **Formalprüfung** und eine **Kostenprüfung**.

Das Ergebnis der Formalprüfung, bei der die formale Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß Tabelle 3 überprüft wird, kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Tabelle 2: Formalprüfungscheckliste für Förderungsansuchen

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die verpflichtenden Anhänge (pdf Dokumente) gem. Ausschreibung liegen vor	<ul style="list-style-type: none"> – Alle unter Kapitel 2.2 gelisteten Unterlagen (pdf Dokumente) 	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die verpflichtenden online Angaben der Projektdaten und der Online-Kostenplan liegen vor	<ul style="list-style-type: none"> – Verpflichtende online Angaben der Projektdaten – Verpflichtender Online-Kostenplan 	<i>Ja</i>	Korrektur der Kosten im eCall (nur nach Aufforderung von Seiten der FFG möglich)
Der/Die Förderwerbende ist berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<ul style="list-style-type: none"> – Förderungszusage der EK für ein gefördertes Projekt des CEF EuroQCI Call 2024 (CEF-DIG-2024-EUROQCI-WORKS) – Einreichberechtigung zur Ko-Förderung (LoI der FFG) 	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Der/Die Förderwerbende hat den Organisationstyp angegeben und die entsprechende Art der Förderung ausgewählt	<ul style="list-style-type: none"> – Art der Förderung zur antragstellenden Organisation korrekt ausgewählt 	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Als Grundlage für die inhaltliche Beurteilung des Projekts wird die bereits erfolgte positive Evaluierung der EK (EK-Grant Agreement bzw. Förderungszusage der EK) herangezogen. Es findet keine zusätzliche inhaltliche Beurteilung des Projekts im Rahmen der Ko-Förderung statt.

Gegebenenfalls können **Auflagen** formuliert werden. Auflagen sind Vertragsbestandteil.

3.2 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **Geschäftsführung der FFG** trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Empfehlung des Ausschreibungs-Managements der FFG nach bestandener **Formalprüfung sowie Antrags- und Kostenprüfung**.

4 ABLAUF EINER FÖRDERUNG

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung übermittelt die FFG einen Förderungsvertrag. Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist** ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung.

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral verlängert werden, wenn die EK ebenfalls eine Verlängerung des geförderten Projekts genehmigt. Durch die Zuerkennung einer Verlängerung durch die EK entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine allfällige Verlängerung des Förderungsvertrags zur Ko-Förderung, noch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung.

Bitte beachten Sie:

- Voraussetzung für die Übermittlung eines Förderungsvertrags ist das Vorliegen eines EK-Grant Agreements zum geförderten Projekt.
- Für österreichische Projektpartner:innen des selben von der EK geförderten Projekts kann national ein Projektbündel seitens FFG festgelegt werden, bei welchem die Einzelverträge (ACHTUNG: national kann sowohl ein Konsortium als auch kein Konsortium vorliegen) mittels besonderer Vorschriften miteinander verknüpft werden:

- Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass Vertragslaufzeit und Rückforderungsgründe in Abhängigkeit zu den Projektbündelpartnern bzw. Projektbündelpartnerinnen stehen.
- Grundsätzlich wird festgehalten, dass mögliche Änderungen nur im gesamten Bündel vollzogen werden können.
- Die FFG behält sich vor, dies im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

4.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag ggf. festgelegten Terminen ist jeweils ein **Zwischenbericht** inklusive einer **Zwischenabrechnung** zur Ko-Förderung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Zudem ist unmittelbar nach Erhalt der abschließenden Prüfergebnisse der EK (Payment Final Letter), spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem festgelegten Termin, ein **Endbericht** inklusive einer **Endabrechnung** zur Ko-Förderung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.

Folgende Anforderungen sind zusätzlich zu beachten:

- Mit dem nationalen Zwischen- und Endbericht sind die vollständigen, der EK übermittelten **Berichtsunterlagen** (Periodic Reports) der jeweiligen Berichtsperiode als Anhang hochzuladen.
- Mit dem nationalen Endbericht sind zusätzlich die **Prüfergebnisse** (Interim Payment Letter) für den gesamten Förderungszeitraum sowie die finale **Kostenanerkennung der EK** (Payment Final Letter) zu übermitteln.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis zur nationalen Berichtslegung per eCall-Nachricht:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Bei **Projektabbruch** während der Projektlaufzeit sind ein Endbericht inklusive einer Endabrechnung gemäß den oben genannten Anforderungen zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden 3.2 der FFG](#).

4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Förderungsraten werden nach Projektfortschritt entsprechend den Angaben im Förderungsvertrag zur Ko-Förderung ausgezahlt. Liegen die Kosten bei Berichtsprüfung unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Die förderungsnehmende Organisation muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der nationalen Förderung über eine **juristische Person in Österreich** verfügen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

4.4 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

4.5 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

5 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf zwei Richtlinien. Zur Anwendung kommt entweder die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Förderung digitaler wie industrieller Schlüssel- und Raumfahrttechnologien und -innovationen ([FFG-Technologie-Richtlinie 2024-2026](#)) oder auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#)).

Die europarechtliche Rechtsgrundlage für die Vergabe einer De-minimis-Beihilfe ist die Verordnung zu De-minimis-Beihilfen (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ABl. L vom 15.12.2023).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.